

## **Ordnung für die praktische Vorbildung für die Studiengänge Bachelor of Engineering in “Entwicklung und Konstruktion” Bachelor of Engineering in “Maschinenbau” an der Hochschule Koblenz vom 26. Juni 2012**

---

### **Anlage 2 zu den Prüfungsordnungen in den Bachelorstudiengängen „Entwicklung und Konstruktion“ und „Maschinenbau“ der Hochschule Koblenz vom 30. November 2011.**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 26. Juni 2012 aufgrund des den folgenden Teilstudienplan als Anlage 2 der Prüfungsordnung vom 30.11.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr.01/2012 vom 04.01.2012, S.4) beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

#### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Zweck der praktischen Vorbildung**
- § 3 Dauer der praktischen Vorbildung**
- § 4 Ausbildungsplan**
- § 5 Ausbildungsbetriebe**
- § 6 Berichterstattung, Zeugnis**
- § 7 Rechtsverhältnis**
- § 8 Anerkennung**
- § 9 Inkrafttreten**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ordnung für die praktische Vorbildung ergänzt als Anlage und Teilstudienplan die Prüfungsordnung vom 30.11.2011 und regelt die laut § 3 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung geforderte berufspraktische Grundausbildung. Alle Studierenden des Fachbereichs Ingenieurwesen der Fachrichtung Maschinenbau der Hochschule Koblenz in nichtdualen Bachelorstudiengängen unterliegen dieser Ordnung.

## **§ 2 Zweck der praktischen Vorbildung**

Es sollen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der fachlichen industriellen Maschinenbaupraxis vermittelt und die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erlebt werden.

Die Praktikantin oder der Praktikant soll die Erzeugung der Werkstücke mittels verschiedener Fertigungsverfahren und Maschinen bis einschließlich der Montage und Inbetriebnahme von Anlagen und Maschinen kennenlernen. Dabei soll ein erster Einblick in die Betriebsabläufe und Funktionsstrukturen aller technischen Betriebsbereiche gewonnen werden.

## **§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung**

Die praktische Vorbildung umfasst 16 Wochen bzw. 80 Präsenztage und ist bis zum Ende des sechsten Semesters nachzuweisen.  
Es wird von einer Regelarbeitszeit von ca. 38 Stunden je Woche ausgegangen.

## **§ 4 Ausbildungsplan**

Alle nachfolgend aufgeführten Bereiche sind in etwa dieser Reihenfolge und mit den angegebenen Zeiten zu durchlaufen.

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Metall-Grundausbildung, Techn. Zeichnen   | 2-4 Wochen |
| 2. Spanende Bearbeitung                      | 1-3 Wochen |
| 3. Umformende Bearbeitung, Urformen          | 1-3 Wochen |
| 4. Verbindungstechnik                        | 1-3 Wochen |
| 5. Wärmebehandlung, Oberflächentechnik       | 1-3 Wochen |
| 6. Qualitätswesen                            | 1-2 Wochen |
| 7. Montage, Anlagenbau                       | 1-3 Wochen |
| 8. Instandhaltung, Reparatur, Elektrotechnik | 1-3 Wochen |

Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

## **§ 5 Ausbildungsbetriebe**

Die Wahl der industriellen Ausbildungsbetriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Ausbildungsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben.

Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe in Maschinenbauberufen anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labors. Die im Ausbildungsplan aufgeführten Bereiche 1 bis 8 können in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 2 Wochen = 10 Präsenztage nicht überschreiten.

## **§ 6 Berichterstattung, Zeugnis**

Die Praktikantin oder der Praktikant hat über alle fachlich zusammenhängenden Tätigkeiten je einen umfassenden Bericht anzufertigen, der vom Ausbildungsbetrieb auf jeder Seite zu bestätigen ist. Das vom Ausbildungsbetrieb nach obigen Bereichen 1 bis 8 gegliederte Zeugnis und die Berichte sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau, vorzulegen. Aus dem Zeugnis müssen Art und Dauer der Tätigkeiten hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen. Sie können nicht angerechnet werden.

## **§ 7 Rechtsverhältnisse**

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten ist in der Regel ein Vertrag abzuschließen, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert, mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

## **§ 8 Anerkennung**

Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen beim Praktikantenamt des Fachbereichs Ingenieurwesen, Fachrichtung Maschinenbau.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem industriellen Maschinenbauberuf ersetzt die praktische Vorbildung und wird voll angerechnet. Alle anderen maschinenbaunahen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden.

Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes nach § 4 entsprechen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Professorin oder dem Professor, die oder der mit der Leitung des Praktikantenamtes beauftragt ist.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein

schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung erlassen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für die praktische Vorbildung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 26. Juni 2012

Prof. Dr.-Ing. R. Pandorf  
Dekan des Fachbereichs Ingenieurwesen  
der Hochschule Koblenz